



## Antragssteller

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Buchungsnummer: \_\_\_\_\_

Verbandsgemeinde Wöllstein  
Abteilung Finanzen  
St. Floriansweg 8  
55599 Gau-Bickelheim

Datum: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

### Antrag auf zinslose Stundung aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können die nachfolgend genannten Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (erhebliche Härte). Ich beantrage deshalb eine zinslose Stundung bis zum \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ (maximal bis zum 31.03.2021) für folgende Gewerbesteuerzahlung(en):

Fälligkeit	Höhe

- Die Zahlung von monatlichen Raten ist mir derzeit möglich.  
Die Zahlung der monatlichen Raten erfolgt ab \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ dem \_\_\_\_ . jeweils am  
des Monats in Höhe von \_\_\_\_\_ €.
- Die Zahlung von monatlichen Raten ist mir derzeit nicht möglich.

### Begründung

Beschreiben Sie bitte in eigenen Worten, in welcher Branche Sie tätig sind


und weshalb die Corona-Krise Ihre finanzielle Lage beeinträchtigt.


Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

(Hinweis: Unrichtige oder unvollständige Angaben können zum Widerruf der erteilten Stundung führen.)

Mit freundlichen Grüßen

---

Name, Vorname

### **Hinweise:**

#### **Gewerbsteuer-Vorauszahlungen**

Bei den Finanzämtern kann ein Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlung gestellt werden. Sofern das zuständige Finanzamt dem Antrag entspricht und einen entsprechenden Gewerbesteuermessbescheid erlässt, ist dieser als Grundlagenbescheid für die Verbandsgemeindeverwaltung bindend.

#### **Befristung der Stundung**

Die aufgrund diesem vereinfachten Antrag genehmigte Stundung wird zunächst nur bis längstens 31.03.2021 befristet. Sofern im Einzelfall eine Verlängerung der Stundung erforderlich ist, kann ein erneuter Antrag auf Stundung der Gewerbesteuer bis zum Ende des Jahres unter weiteren Nachweisen gestellt werden. Nachweise können in diesem Fall sein:

- Gegenüberstellung der Umsätze des 1. Quartals 2020 mit dem 1. Quartal 2021
- Gegenüberstellung der Umsätze der Monate Januar bis August 2021
- Antrag bzw. Bewilligung des Kurzarbeitergeldes
- Auch andere Nachweise sind im Einzelfall nach Rücksprache möglich

## **Handlungsanweisung der VG Wöllstein zur Behandlung von Anträgen auf Steuerstundungen aufgrund der Auswirkungen durch das Corona-Virus**

„Auch in Rheinland-Pfalz sind durch das Corona Virus beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder werden sicherlich noch entstehen. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten — wie durch die Bundesregierung bereits angekündigt — durch steuerliche Maßnahmen zu Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen. Hierbei soll dennoch maßvoll vorgegangen werden, damit weiterhin die kommunalen Einnahmen gesichert sind und unberechtigte Forderungen abgewendet werden.“

Da derzeit ein zeitnaher Handlungsbedarf besteht, aber die genauen wirtschaftlichen Auswirkungen (und die Dauer der Auswirkungen) auf die einzelnen Unternehmen nicht abgesehen werden können, wird bei der Verbandsgemeinde Wöllstein das folgende zweistufige Verfahren zur Steuerstundung angewandt. Eine pauschale Stundung bis Ende des Jahres 2021 - wie von der Bundesregierung kommuniziert wurde ist unter haushaltsrechtlichen Aspekten und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einnahmenerzielung in der kommunalen Praxis nicht pauschal anwendbar. Durch die zunächst nur bis 31.03.2021 befristete Stundung, kann dieses Jahr erneut geprüft werden, ob ggfls. doch noch Forderungen im laufenden Jahr 2021 realisiert werden können.

Auch in der Handlungsempfehlung wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller nur unter „Darlegung seiner Verhältnisse“ eine Stundung bis zum Ende des Jahres erhalten kann. Daher muss seitens der Verwaltung diese Prüfung auch stattfinden. Mit dem Zwei-Stufen-Verfahren, wird erreicht, dass kurzfristig ohne große bürokratische Hürden eine Zahlungserleichterung erlangt werden kann, die den Antragstellern kurzfristig hilft. Im Zeitraum der 1. Stufe hat der Antragsteller sodann ausreichend Zeit, um die Unterlagen für eine Prüfung „ohne strenge Anforderungen“, die im gewöhnlichen Stundungsverfahren normalerweise vorausgesetzt sind, für den zweiten Stundungsantrag vorzubereiten.

Aus Sicht der Verwaltung werden so der Grundsatz der Einnahmebeschaffung sowie die gewünschten Vorgaben der Bundesregierung beiderseits eingehalten.

Das Zwei-Stufen-System wird wie folgt angewendet:

### **1. Stufe — Antrag auf befristete Stundung bis zum 31.03.2021**

Zunächst haben die betroffenen Steuerpflichtigen die Möglichkeit unter Abgabe eines (für diesen Stundungszweck erstellten) Formulars, welches analog zu dem Formular des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz aufgebaut ist, auszufüllen. Hierbei hat der Steuerpflichtige anzugeben, ob er die Steuer(nach)zahlungen in Raten oder aktuell überhaupt nicht leisten kann. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Weitere konkrete Nachweise, wie sie sonst bei einer Stundung gefordert werden, müssen hierbei noch nicht vorgelegt werden. Daher erfolgt diese Stundung zunächst auch nur befristet bis zum 31.03.2021.

Anhand der Ausführungen in diesem Stundungsantrag besteht für die Verwaltung die Möglichkeit zu prüfen, ob der Antragsteller glaubhaft darlegt, dass sein Gewerbe direkt und unmittelbar von der Corona-Pandemie betroffen ist. Hierbei kann bei besonders

betroffenen Branchen wie Gaststättengewerbe, Vergnügungsstätten, Friseure, Kosmetiker/in usw. direkt davon ausgegangen werden, dass eine direkte Beeinträchtigung stattfindet. Bei Branchen, die aus wirtschaftlicher Sicht nicht direkt betroffen scheinen, muss in der schriftlichen Begründung glaubhaft der Zusammenhang dargestellt werden. Im Zweifel wird hier in der 1. Stufe wie vom Bundesministerium der Finanzen gewünscht sehr wohlwollend eine Stundung ausgesprochen. In dieser Stufe können sowohl Gewerbesteuernachzahlungen als auch -vorauszahlungen gestundet werden. Die Stundung der Vorauszahlungen erfolgt jedoch unter dem Hinweis, dass eine Stundung nach Stufe 2 nicht in Betracht kommt. Hier muss ein Antrag beim zuständigen Finanzamt auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages gestellt werden.

## **2. Stufe — Antrag auf eine darüberhinausgehende Stundung bis Ende 2021**

Sofern aufgrund der wirtschaftlichen Lage die Stundung der Steuer bis zum 31.03.2021 für einzelne Steuerpflichtige nicht ausreichend sind, haben diese die Möglichkeit erneut einen Stundungsantrag zu stellen. In diesem Verfahren werden die Stundungsvoraussetzungen wieder umfänglicher geprüft. Maßgeblich für die Entscheidung über die Stundung können dann beispielsweise u.a. sein:

- Gegenüberstellung der Umsätze des 2. Quartals 2020 mit dem 2. Quartal 2021
- Gegenüberstellung der Umsätze der Monate Januar bis August 2021
- Antrag bzw. Bewilligung der Kurzarbeit

(Neben den aufgeführten Belegen können auch andere Unterlagen vorgelegt werden, die der Verwaltung glaubhaft die nicht unerhebliche und unmittelbare Betroffenheit nachweisen.)

Sind aus den dann vorgelegten Unterlagen eindeutig Umsatzrückgänge nachweislich zu erkennen, die eine Zahlung der noch ausstehenden Nachzahlungen eine besondere Härte bedeuten würden, kann eine Stundung (wie vom Bundesministerium für Finanzen empfohlen) bis zu einer möglichen Höchstdauer zum 31.12.2021 gewährt werden.

Gau-Bickelheim, den 14.01.2021

(Rocker)  
Bürgermeister